Personalrat aktuell

Klinikum der Universität zu Köln Nr. 6 vom 04.06.2007

Beihilfe für Väter

Eine Beihilfe vom Arbeitgeber in Geburtsfällen in Höhe von 170 € können auch Väter beantragen, die vor dem 01.01.1999 eingestellt wurden. Allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Kindes-Mutter keinen Anspruch auf Beihilfe in Geburtsfällen gegenüber ihrem Arbeitgeber geltend machen kann, weil sie z. B. nicht bei einem öffentlichen Arbeitgeber angestellt ist oder erst nach dem 01.01.1999 eine Anstellung bekommen hat. Anträge richten Sie bitte unter Vorlage der Geburtsurkunde an die für uns zuständige Beihilfestelle bei der Universität.

Diagnostikzentrum – Med. Diagnost

Die Dienststelle hält weiterhin an dem geplanten Diagnostikzentrum fest. Leider erhielt der Personalrat in der Vergangenheit nur nach mehrmaliger Aufforderung entsprechende Informationen. Im Dezember 2006 fand nach unserer Kenntnis die letzte Sitzung des so genannten Lenkungsausschusses statt.

Nach Aussage von Herrn Dr. Blattmann sollen die Institute Mikrobiologie, Pathologie und Virologie zunächst nicht in das Diagnostikzentrum integriert werden.

Über den aktuellen Stand der Verhandlungen und das weitere Vorgehen liegen dem Personalrat leider keine Informationen vor.

Jobticket

Nach Informationen des Personalrates ist die Zukunft des Jobtickets weiterhin ungewiss. Zurzeit ist es leider nicht möglich ein Jobticket zu erwerben.

Der Personalrat fordert an dieser Stelle den Vorstand des Klinikums auf, alles Erdenkliche zu unternehmen, dass die Beschäftigten weiterhin das Job-Ticket nutzen können.

Lohnfortzahlung im Krankheitsfall

Durch den TV-L hat sich seit dem 01.11.2006 die Lohnfortzahlung geändert.

Alle Beschäftigten haben seitdem eine Lohnfortzahlung bis zur 6. Woche der Arbeitsunfähigkeit (bei gleicher Erkrankung). Nach der 6. Krankheitswoche bekommen alle ArbeitnehmerInnen Krankengeld von Ihrer Krankenkasse. Der Arbeitgeber gewährt Ihnen ab diesem Zeitpunkt bis zur 39. Woche einen Krankengeldzuschuss.

Falls sich herausstellt, dass Ihre Erkrankung länger dauert, sollten Sie frühzeitig folgende Schritte einleiten:

1. mit Ihrer Krankenkasse Kontakt aufnehmen,
2. sich das Tagegeld berechnen und bescheinigen lassen und
3. mit dieser Bescheinigung beim LBV schriftlich einen Antrag auf Krankengeldzuschuss stellen.

Wir empfehlen, diesen Antrag mit Bescheinigung zeitgleich in der Personalabteilung einzureichen.

LPVG-Novellierung

Die Landesregierung hat jetzt nach einem Kabinettsbeschluss am 24. April den Gesetzesentwurf zur LPVG-Novellierung ins Parlament in Düsseldorf eingebracht.
Die 1. Lesung hat am 03. Mai stattgefunden. Anhörungen der Verbände und 2. Lesung sollen am 08.08. und wahrscheinlich 12. 09. stattfinden.
Die Landesregierung will die Mitbestimmung wesentlich verschlechtern. Das bedeutet, dass dann der Personalrat bei Umsetzungen, Kündigungen, Abmahnungen, Einrichtung von Arbeitsplätzen u.v.m. nicht mehr beteiligt werden muss und die Dienststelle nach Gutdünken den Personalrat informieren kann.

TV-L – fehlerhafte Bezügemitteilungen
Die Einführung des neuen TV-L hat für viele Beschäftigte Unregelmäßigkeiten bei der Gehaltsabrechnung zur Folge. Der Personalrat empfiehlt deshalb, bei jeglichen Ungereimtheiten Einspruch einzulegen. Dies erfolgt formlos oder unter Zuhilfenahme des vom Personalrat erstellten Vordrucks an den zuständigen Personalreferenten in der Personalabteilung.

Der Personalrat konnte die Dienststelle leider noch nicht davon überzeugen, dass die Personalabteilung besser inhaltlich-sachlich arbeiten kann, wenn nicht jeden Monat von einem Großteil der Beschäftigten neue Einsprüche eingehen, sondern die Einspruchsfrist bezüglich der TV-L-Umstellung ausgesetzt bzw. verlängert wird.

Zusatzurlaub

- für Beschäftigte aus dem MTArb, mit einem GdB von 25-50% -

Entgegen der Veröffentlichung der Dienststelle, erhalten alle Arbeiterinnen und Arbeiter mit einem GdB von 25 bis 50%, die vor dem 01.11.2006 im Klinikum beschäftigt waren, weiterhin Zusatzurlaub von 3 Arbeitstagen.

TV-L § 15 Urlaub, Abs. 3, Satz 2:
"Aus dem Geltungsbereich des MTArb übergeleitete Beschäftigte, die am 31.10.2006 Anspruch auf einen Zusatzurlaub nach § 49 Abs. 4 MTArb haben, behalten diesen Anspruch, solange sie die Anspruchsvoraussetzungen in dem über den 31.10.2006 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnis weiterhin erfüllen."

MTArb § 49 Zusatzurlaub, Abs. 4:
"Der Arbeiter mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 und weniger als 50 vom Hundert erhält einen Zusatzurlaub von 3 Arbeitstagen."

Erinnerung → Lindenburg-Cup

Der Ball rollt wieder:

15. Juni im Süd-Stadion

Anstoß 11^{00} Uhr.

IMPRESSUM
V.i.S.d.P.: Michael Anheier – PR-Vorsitzender - ☎ 5300
Internet: e-mail → Personalrat@uk-koeln.de

Informationen des Personalrats: Durchgang **BH → LFI** Eb. 01;
vor Cafeteria LFI Eb. 0; **VZ** Eb. 01; **D3** Eb. 02